

1056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 11. 1989

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

AMENDMENT TO PARAGRAPH 11 OF ANNEX I TO THE CONVENTION ON THE CONTROL AND MARKING OF ARTICLES OF PRECIOUS METALS

ÄNDERUNG VON ABSATZ 11 DES ANHANGS I DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND DIE PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG VON EDELMETALLGEGENSTÄNDEN

(Agreed by the Standing Committee on 24 November 1988)

(in der vom Ständigen Ausschuss am 24. November 1988 angenommenen Fassung)

Paragraph 11

A new sub-paragraph (a) should be included:

the use of gold parts of a fineness of not less than 750 on articles which contain platinum parts exceeding 50 per cent by weight of the total metallic parts, provided that the gold and platinum parts are distinguishable by colour and that the article is marked as platinum on the platinum part with the marks specified in paragraph 5 of Annex II, the gold part being marked only with the Common Control Mark. Notwithstanding this there shall be no obligation on Contracting States whose legislation would not allow hallmarking of this nature to accept such articles for importation or sale.

les parties en or au titre minimum de 750 sont admises pour les ouvrages dans lesquels le poids des parties en platine représente plus de 50 pour cent du poids de toutes les parties métalliques, à condition que les parties en or et en platine se distinguent par leur couleur et que de tels ouvrages soient marqués au titre du platine sur la partie platine avec les poinçons spécifiés au paragraphe 5 de l'Annexe II, la partie or étant marquée uniquement avec le Poinçon Commun. Nonobstant il n'y a pas d'obligation pour un Etat Contractant dont la législation n'admet pas le poinçonnement d'ouvrages de cette nature d'en accepter l'importation ou la vente.

The present sub-paragraphs (a), (b) and (c) should be renumbered (b), (c) and (d) respectively.

Absatz 11

Ein neuer Unterabsatz (a) ist einzufügen:

die Verwendung von Goldteilen mit einem Feingehalt von mindestens 750 für Gegenstände, die Platinteile in einem 50 Prozent des Gewichtes aller Metallteile übersteigenden Ausmaß enthalten, sofern die Gold- und Platinteile an ihrer Färbung erkennbar sind und der Gegenstand auf dem Platinteil mit den in Anhang II, Absatz 5 angegebenen Zeichen als Platin gekennzeichnet ist, während der Goldteil nur mittels der gemeinsamen Punze gekennzeichnet ist. Dessenungeachtet besteht jedoch keinerlei Verpflichtung für Vertragsstaaten, deren Rechtsordnung einen Feingehaltsstempel dieser Art nicht zulässt, der Einfuhr oder dem Verkauf derartiger Gegenstände zuzustimmen.

Die Unterabsätze a, b und c sind dementsprechend auf b, c und d umzubenennen.

VORBLATT**Problem:**

Im Rahmen des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen wurden die Bestimmungen über die Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand um die Möglichkeit der Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen erweitert. Diese Änderung bedarf in Österreich der Ratifikation.

Ziel:

Durch Ratifikation des Beschlusses des „Ständigen Ausschusses“ des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen soll die Ergänzung des Anhanges I des Übereinkommens, die die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen sicherstellen soll, in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Mehrkosten, da im bisherigen Verwaltungsaufwand keine Änderung eintreten wird.

Erläuterungen

Anhang I, Absatz 11 des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen (BGBl. Nr. 346/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 394/1980), das seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet wurde, erlaubt die Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand nur in taxativ aufgezählten Fällen. Die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen ist davon nicht erfaßt. Um dem Modetrend, Goldteile auf Platingegenstände zu verwenden, auch im Übereinkommen zu entsprechen, erhob sich erstmals anlässlich der Tagung im Mai 1986 in Schaffhausen die Frage, Annex I des Übereinkommens zu ändern, zumal damals nach den nationalen punzierungsrechtlichen Bestimmungen sämtlicher Vertragsstaaten — mit Ausnahme von Irland — die Verwendung von Gold auf Platin auf einem Edelmetall erlaubt war.

Ein entsprechender Beschluß wurde schließlich anlässlich der Sitzung des „Ständigen Ausschusses“

des Übereinkommens im November 1988 gefaßt, der von sämtlichen Mitgliedern des „Ständigen Ausschusses“, so auch Österreich, akzeptiert wurde.

Der Beschluß bedarf, zumal es sich beim gegenständlichen Übereinkommen um einen Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz handelt, der parlamentarischen Behandlung.

Die Ergänzung des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen (BGBl. Nr. 346/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 394/1980), das seinerzeit im Rahmen der EFTA abgeschlossen wurde, steht nicht im Widerspruch zu den Bemühungen Österreichs um eine Teilnahme am europäischen Binnenmarkt. Es besteht kein Widerspruch zu EG-Recht, da es auf diesem Gebiet keine EG-Rechtsvorschriften gibt.